

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL)

1. Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) gelten für alle Geschäfte, bei deren Abschluss der Käufer von Blattmann Handels AG („Verkäufer“) auf die Geltung der AVL schriftlich hingewiesen worden ist. Ein entsprechender Vermerk auf den Kontrakten (Rahmenverträge) der Auftragsbestätigung, der Rechnung oder einem analogen Dokument genügt. Die AVL gelten ausschliesslich; der Verkäufer anerkennt keine abweichenden Bedingungen des Käufers. Die AVL können auf der Homepage des Verkäufers (www.blattmannschweiz.com) abgerufen werden.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Vertragsänderung

Ein Angebot des Verkäufers gilt während 5 Arbeitstage nach Erhalt durch den Käufer. Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung beider Parteien. Schriftlich heisst per Post, Fax oder Mail.

3. Preise, Versand, Gefahrenübergang, Anpassungen

Es gelten die Incoterms 2010.

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, verstehen sich die Preise EXW Wädenswil (ex-works), verpackt. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Käufers, Nutzen und Gefahr der Ware gehen mit Bereitstellung der Ware beim Verkäufer auf den Käufer über.

Wird DAP (delivered at place) oder DDP (delivered duty paid) vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr der Ware auf den Käufer über, wenn die Ware beim Käufer zum Entladen bereitgestellt worden ist.

Der Käufer darf die Ware nicht an Dritte weiterverkaufen, ausser mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers.

Alle Preise beruhen auf geltenden Abgaben; ändern sich diese im Zeitraum zwischen Angebot und Lieferung, hat der Verkäufer das Recht, die Preise entsprechend anzupassen.

4. Liefertermine

Der Verkäufer wird bestätigte Liefertermine nach bestem Vermögen einhalten. Verspätet sich eine Lieferung, hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Hat der Verkäufer bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert, ist der Käufer berechtigt, vom Kauf zurückzutreten. Die Nichteinhaltung des Liefertermins berechtigt den Käufer in keinem Fall zu Schadenersatz.



5. Höhere Gewalt

Sollte der Verkäufer durch höhere Gewalt daran gehindert werden, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, ist er für die Dauer des Anhaltens der höheren Gewalt und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Erfüllung der betroffenen vertraglichen Verpflichtungen befreit.

Als höhere Gewalt gelten: Umstände, die ausserhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, namentlich Krieg, Unruhen, Feuer, Explosionen, Arbeitskämpfe, Embargos, gesetzliche Regelungen und hoheitliche Anordnungen.

Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über Beginn und Ende der Umstände, die auf höherer Gewalt beruhen, informieren. Beträgt die Dauer der höheren Gewalt mehr als zwei Monate, so kann jede Partei von den davon betroffenen vertraglichen Verpflichtungen zurücktreten. Davor kann jede Partei zurücktreten, falls das Festhalten an den betroffenen vertraglichen Verpflichtungen unzumutbar ist.

Hindert den Verkäufer ein nicht von ihm verursachter Schaden an den Maschinen von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, falls der Ausfall mehr als zwei Monate dauert. Schadenersatz des Verkäufers ist ausgeschlossen.

Ist aufgrund natürlicher Einflüsse und ohne Verschulden des Verkäufers die Qualität der Rohstoffe ungenügend, suchen die Parteien gemeinsam nach Treu und Glauben eine Lösung. Schadenersatz des Verkäufers ist ausgeschlossen.

6. Gewährleistung, Ersatzansprüche

Der Verkäufer gewährleistet ausschliesslich, dass die gelieferte Ware den Spezifikationen gemäss angegebenen Messmethoden entspricht und für den bestimmungsgemässen Gebrauch geeignet ist. Allfällige Angaben des Verkäufers betreffend Einsatz, Verwendung oder Zweck der Ware erfolgen nach bestem Wissen, doch sind damit keine Gewährleistungen oder Garantien verbunden.

Der Verkäufer gibt keine Garantien und haftet nicht für Schäden, die entstanden sind durch unsachgemässen oder unrichtigen Gebrauch der Ware oder deren Verwendung entgegen den Instruktionen des Verkäufers. Der Verkäufer haftet nicht für Schaden, der durch die Verarbeitung mangelhafter Ware entstanden ist.

Der Käufer hat die Ware innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware auf Transportschäden zu überprüfen und allfällige Rügen dem Verkäufer schriftlich zu melden. Erfolgt innert dieser Frist keine Rüge, sind die entsprechenden Ansprüche verwirkt.

Der Käufer hat die Qualität der Ware innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt und vor ihrer Verwendung zu prüfen und allfällige Rügen dem Verkäufer schriftlich zu melden. Erfolgt innert dieser Frist keine Rüge, sind die entsprechenden Ansprüche verwirkt.

Allfällige Rügen entbinden den Käufer nicht von der Bezahlung des Kaufpreises.

Der Verkäufer ist bestrebt, zusammen mit dem Käufer, allfällige Mängel zu beheben.

Sofern sich ein Mangel als berechtigt erweist und nicht behoben werden kann, liefert der Verkäufer nach Wahl des Käufers entweder Ersatz oder vergütet den Minderwert.

Jegliche Ansprüche auf den Ersatz mittelbaren oder indirekten Schadens sind



ausgeschlossen. Für Schäden an Leihgebinden, welche sich im Eigentum des Verkäufers befinden und vom Käufer benutzt werden, ist der Käufer verantwortlich.

7. Zahlung

Zahlung hat gemäss Offerte nach Rechnungsstellung netto zu erfolgen. Wird dieser Zahlungstermin nicht eingehalten, schuldet der Käufer dem Verkäufer auf dem offenen Betrag ohne Mahnung einen Verzugszins von 5%.

Ausserdem kann der Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers die Erfüllung weiterer Lieferungen und anderweitiger Leistungen verweigern.

Bestehen Anzeichen dafür, dass sich die Kreditwürdigkeit des Käufers seit Vertragsschluss verschlechtert hat, verweigert der Käufer eine fällige Zahlung oder ist er in Verzug mit einer Zahlung, hat der Verkäufer das Recht, vom Käufer Sicherheiten oder Vorauszahlung zu verlangen. Ist der Käufer dazu nicht bereit, ist der Verkäufer ohne Setzung einer weiteren Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Käufer Ersatz des wegen der Nichterfüllung des Vertrags entstandenen Schadens zu verlangen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Verträge gilt Schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Horgen.
